

Telefon: 0 233-45160
Telefax: 0 233-45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten
gewerblicher Kraftverkehr
KVR-I/43

**Gutachten zur Feststellung der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxengewerbes
- Stadtgebiet München -**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11571

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 23.10.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Einleitung/Vorwort.....	2
1.1 Öffentlicher und Nichtöffentlicher Teil.....	2
1.2 Funktionsfähigkeitsgutachten.....	2
1.3 Maßnahmen aufgrund des letzten Funktionsfähigkeitsgutachtens.	2
1.4 Vergabe an einen externen Anbieter.....	4
2. Kosten und Finanzierung.....	4
3. Vergabeverfahren.....	4
4. Abstimmung Referate/Dienststellen.....	6
5. Anhörung Bezirksausschuss.....	6
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	6
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Einleitung/Vorwort

1.1 Öffentlicher und Nichtöffentlicher Teil

Dieser Tagesordnungspunkt ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt. Die Vorstellung des Projekts, die Begründung zur Beauftragung einer externen Begleitung sowie Angaben zum Ausschreibungsverfahren enthält der öffentliche Teil.

Im nichtöffentlichen Teil werden Angaben über die Kosten, den geschätzten Auftragswert sowie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemacht.

Diese Angaben lassen für den Bewerber Rückschlüsse auf den Angebotspreis zu und führen somit zu einer Beeinträchtigung des Preiswettbewerbs, was letztlich die Gefahr höherer Angebotspreise für die Stadt birgt.

Insoweit hat die Stadt ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Der Kosten- und Finanzteil wird daher gem. § 46 Abs. 2 Ziff. 3 Geschäftsordnung des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

1.2 Funktionsfähigkeitsgutachten

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) „ist beim Verkehr mit Taxen die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird.“

Die Bestimmung stellt somit eine wirksame Beschränkung des Grundrechts auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) dar. Allerdings werden an die Feststellung der Bedrohung hohe Anforderungen gestellt. § 13 Abs. 4 Satz 1 PBefG gestattet keine Bedürfnisprüfung. Der bloße Wunsch nach Konkurrenzschutz oder der Gewährleistung einer angemessenen wirtschaftlichen Existenz der am Ort bereits tätigen Taxiunternehmen reicht also für eine Beschränkung nicht aus. Vielmehr sind eine vollständige und zutreffende Ermittlung sowie eine nicht offensichtlich fehlerhafte Prognose Voraussetzungen für eine überzeugende Beurteilung der Funktionsfähigkeit und eine Beschränkung des Zugangs zum Taxigewerbe.

Ob die Voraussetzungen für eine Zugangsbeschränkung gegeben sind, ist in einem sogenannten Funktionsfähigkeitsgutachten darzustellen.

1.3 Maßnahmen aufgrund des letzten Funktionsfähigkeitsgutachtens

Das Kreisverwaltungsreferat berichtete in der Sitzung der Taxikommission vom 09.06.2016 über Sofortmaßnahmen, um der Schieflage bei der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes gegen zu steuern. Die Schwerpunkte sollten hierbei auf den originären Aufgaben des Kreisverwaltungsreferats, nämlich der gewerberechtl. Zuverlässigkeit, liegen. Hierfür bewilligte der Stadtrat 4 zusätzliche Stellen im

Betriebsprüfdienst.

Einer der Ansatzpunkte war eine Intensivierung der technischen Aufsicht. Neben der Möglichkeit unzuverlässige Gewerbetreibende zu identifizieren ist auf Seiten der Fahrgäste eine Verbesserung bei der Sicherheit in der Personenbeförderung zu erwarten. Im Kalenderjahr 2017 wurden 505 Instandsetzungsmängel statistisch erfasst. Die Zahl beinhaltet neben dem Taxi- auch den Mietwagenverkehr, die Krankenkraftwagen und die freigestellten Verkehre (Schülerbeförderung, Kindergartenfahrten und Behindertenbeförderung). Bei 64,95% dieser Mängel, also 328 Fahrzeugen, handelt es sich um erhebliche und bei 35,05%, also 177 Fahrzeugen, um geringe Mängel. In den 505 Instandsetzungsmängeln sind

15 Mietwagen,
15 Krankenkraftwagen und
7 Fahrzeuge im freigestellten Verkehr enthalten.

Nach Abzug dieser anderen Beförderungsformen verbleiben 468 Taxis bei denen Mängel durch den Gutachter festgestellt wurden.

Bei 313 der 505 dokumentierten Mängel waren keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Die verbleibenden 192 Fälle waren zu bearbeiten.

Eine weitere Säule war die Umstellung des Verfahrens für die Wiedererteilung von Taxi- und Mietwagengenehmigungen. Demnach soll in allen Betrieben vor der erneuten Erteilung einer Genehmigung eine Betriebsprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Betriebsprüfung ist zu klären ob der Betrieb ordnungsgemäß geführt wurde oder Zweifel an der Rechtskonformität bestehen. Hierunter fallen durchaus auch abgabenrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Belange.

Neben den beiden Themenkomplexen wurde mit dem Ausbau der behördenübergreifenden Zusammenarbeit begonnen. Gemeinsame Kontrollaktionen und Betriebsprüfungen sind eines der Ziele. Ein anderes ist die bessere Kommunikation und Unterstützung im Wege der Amtshilfe. So hat das Kreisverwaltungsreferat z.B. im vergangenen Jahr mehrfach umliegende Landratsämter bei Betriebsprüfungen im Mietwagensektor unterstützt. Gerade die Tatsache, dass die in den Landkreisen angesiedelten Mietwagenbetriebe Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes haben, ist ein Beleg dafür, dass eine bessere Vernetzung der Behörden zwingend erforderlich ist.

Umgesetzt werden konnten diese Maßnahmen jedoch nur teilweise. Ursächlich hierfür ist die schwierige Personalsituation. Die hohe Motivation in der Fachabteilung sowie die Bereitschaft zur Mehrarbeit aber auch das Setzen neuer Schwerpunkte trugen jedoch dazu bei, dass die ergriffenen Maßnahmen bereits erste Wirkungen im Taxigewerbe zeigen. Ziel dieses Maßnahmenkatalogs ist es die Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes wieder vollumfänglich herzustellen und dadurch letztlich sicherzustellen, dass Taxis auch in Zukunft Bestandteil des ÖPNV sein können und die Münchnerinnen und Münchner weiterhin mit dem Taxi mobil sein werden.

Mittlerweile wurde durch die intensiveren aufsichtlichen Maßnahmen der Genehmigungsbestand von anfänglich ca. 3400 Taxis im Jahr 2015 auf nunmehr 3340 Taxis reduziert.

Da noch etliche Widerrufs- und Ablehnungsverfahren im Rechtsbehelfsverfahren geführt werden, ist eine weitere Reduzierung dieses Wertes anzunehmen. Da Widerrufs- und Ablehnungsverfahren sehr zeitintensiv sind, schlagen sich Veränderungen in den Arbeitsabläufen nicht sofort in den absoluten Zahlen nieder.

Darüber hinaus werden die restriktiveren Kontrolltätigkeiten auch im Taxigewerbe wahrgenommen. Das Feedback aus dem Gewerbe hierzu ist positiv und die Maßnahmen sowie deren Konsequenzen dürften bei Unternehmen, welche in der Schattenwirtschaft geführt werden, bekannt geworden sein. Unter den Begriff der Schattenwirtschaft bezeichnet man im Taxigewerbe diejenige Betriebe, welche insbesondere bei Umsatz, Kosten und Gewinn aus betriebswirtschaftlicher Sicht unplausible Kennzahlen ausweisen.

1.4 Vergabe an einen externen Anbieter

Zuletzt mit Beschluss vom 22.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13140) bewilligte der Stadtrat die Erstellung eines Funktionsfähigkeitsgutachtens durch einen externen Gutachter.

Dieses Gutachten wurde im März 2015 fertiggestellt und empfiehlt eine Fortschreibung innerhalb von 3-4 Jahren. Die Taxikommission beschloss in ihrer Sitzung vom 30.01.2018, dass das Kreisverwaltungsreferat, alle notwendigen Schritte, die zur Fortschreibung des Funktionsfähigkeitsgutachtens durch einen externen Gutachter erforderlich sind, einleiten soll.

Andere Städte wie z.B. Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Essen, Frankfurt/Main und Stuttgart sind schon seit Längerem dazu übergegangen, zur Feststellung der Funktionsfähigkeit Gutachten an Fremdfirmen zu vergeben. Schon bei früheren Anfragen teilten andere Großstädte mit, dass entsprechende externe Gutachten bisher bei Rechtsstreitigkeiten von den Verwaltungsgerichten bestätigt bzw. anerkannt wurden. Auch das Gutachten für die Landeshauptstadt München vom März 2015 war bereits Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und hatte dort Bestand.

Aus diesem Grund wird empfohlen, erneut einen externen Gutachter zu beauftragen, der sich auf die Erstellung von Funktionsfähigkeitsgutachten spezialisiert hat.

2. Kosten und Finanzierung

Über die Finanzierung wird der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung beschließen.

3. Vergabeverfahren

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des OB vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 wird daher mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bedarfssstelle und der Vergabestelle 1.

Der geschätzte Auftragswert liegt unterhalb des Schwellenwertes von 221.000 € (ohne MwSt.). Daher ist ein nationales Verfahren durchzuführen. Es wird eine Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A durchgeführt.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt überregional auf www.bund.de, www.baysol.de und www.muenchen.de/vgst1. Zudem werden die kompletten Vergabeunterlagen auf www.muenchen.de/vgst1 eingestellt. Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen oder schriftlich bei der Vergabestelle 1 anfordern und ein Angebot abgeben. Die Bieter erhalten eine Frist von ca. 3 Wochen, um ein Angebot abgeben zu können.

Die Bieter müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Dazu müssen sie eine Eigenerklärung zur Eignung, zu Umsätzen/Personalzahlen und Referenzen einreichen.

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter mit dem Angebot einen Entwurf für das Inhaltsverzeichnis des Gutachtens und einen Zeitplan einreichen.

Wertungskriterien:

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei werden folgende Wertungskriterien zugrunde gelegt

- Preis: 30 %
- Qualität des Inhaltsverzeichnisses 50 %
- Plausibilität des vorgeschlagenen Zeitplans 20 %

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die inhaltliche Wertung wird durch das Referat vorgenommen.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot kann ab Frühjahr 2019 erfolgen.

4. Abstimmung Referate/Dienststellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium – Vergabestelle – und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stadtkämmerei teilte mit Schreiben vom 25.07.2018 mit, dass sie der Beschlussvorlage zustimmt.

5. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxengewerbes (Funktionsfähigkeitsgutachten) wird an einen externen Anbieter vergeben.
2. Über die Finanzierung wird der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung beschließen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium – HA I- Rechtsabteilung (3-Fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat Direktorium-HA II-Vergabestelle 1, Abteilung 2
2. an das KVR-GL/21, GL2/SC, GL25
zur Kenntnis.
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/43
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24